

3714/AB
Bundesministerium vom 07.12.2020 zu 3702/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.652.452

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3702/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2020 unter der Nr. **3702/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „illegaler Schächtungen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Unter welchen Umständen fällt illegales Schächten unter den Tatbestand der Tierquälerei gern. § 222 StGB?*
- *2. Ist das Durchtrennen großer Blut- und Nervengefäße, sowie von Luft- und Speiseröhre eines Tieres mit einem Schnitt, ohne sofortige anschließende Betäubung, ein Zufügen "unnötiger Qualen"?*

Ich verweise auf die rechtlichen Ausführungen in meiner Beantwortung der Anfrage 3756/J-BR/2020 zum Thema „Schächten in Österreich“.

Zur Frage 3

- *Sind Ihnen, als zuständige Bundesministerin für Justiz, Fälle bekannt, bei denen illegales Schächten nach § 222 StGB geahndet wurden?*

In der Verfahrensautomation Justiz wird nicht erfasst, welche Tathandlung einer Verurteilung nach § 222 StGB zu Grunde liegt, weshalb keine automationsunterstützte Auswertung dahingehend möglich ist, ob die einschlägige Verurteilung aufgrund illegalen Schächtens erfolgt ist.

Zur Frage 4:

- *Werden Ihnen, als zuständige Bundesministerin für Justiz, nachdem sich der Bund in Sachen Tierschutz weiterhin ein Einschaurecht und eine Berichtspflicht der Länder vorbehalten hat, solche Berichte beigebracht?*

Ich verweise auf die Sachzuständigkeit der Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Wie kann sichergestellt werden, dass Verstöße gegen § 222 StGB, nicht "nur" als Verwaltungsübertretung gem. § 32 Tierschutzgesetz geahndet werden?*
- *6. Wie findet hier die regelmäßige Überprüfung statt und in welchen Abständen?*
- *7. Wie wird in Fällen vorgegangen, in denen sich nach Verhängung einer Verwaltungsstrafe herausstellt, dass - bei richtiger rechtlicher Beurteilung – die illegale Schächtung (auch) den Tatbestand des § 222 StGB erfüllt?*

Wenn im konkreten Einzelfall das Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands – wie etwa jener der Tierquälerei (§ 222 StGB) – in Betracht zu ziehen ist, hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu ermitteln. Zur rechtlichen Abgrenzung zu (verwaltungsstrafrechtlichen) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verweise ich auf die Voranfragebeantwortung zu 3756/J-BR/2020.

Zur Frage 8:

- *Planen Sie die Gesetzeslage betreffend Schächtungen zu verschärfen?*

Wie in der zitierten Beantwortung ausgeführt, wurde der Tatbestand der (strafgerichtlich zu ahndenden) Tierquälerei nach § 222 StGB erst durch das StRÄG 2015 dahingehend novelliert, dass die Strafdrohung von bisher bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe angehoben wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

